

# XXXIV. Hauptstück.

## Von den Heirathen.

§. 8866.

Keine der in den folgenden Paragraphen genannten Militär-Personen und Angehörigen des Militär-Körpers darf sich ohne Erlaubniß desjenigen Chefs verheirathen, der nach der nachfolgenden Bestimmung dieselbe zu ertheilen berechtigt ist.

Zu jeder Heirath einer Militär-Person wird die vorläufige Erlaubniß der betreffenden Behörde erfordert.  
Hkth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

§. 8867.

Artens: Die Heirathserlaubniß ertheilen Seine Majestät selbst:

- a) Der gesammten Generalität.
- b) Den General- und Flügel-Adjutanten, und
- c) allen bey der Armee angestellten Obersten, nachdem sie vorher ihren Regiments-Inhabern, die Obersten der Gränz-Regimenter aber dem Gränz-Inspector, wenn diese Stelle besetzt ist, so wie die Obersten der zur Artillerie und dem Ingenieurs-Corps gehörigen Truppen und Branschen den betreffenden Directoren hiervon die Anzeige erstattet, und ihre Zustimmung erhalten haben.

Die Heirathserlaubniß ertheilen entweder a) Seine Majestät der Kaiser, oder  
Hkth. am 16. Feb. 803.

- » » 10. Jun. 812. G. 2185.
- » » 3. Apr. 818.
- » » 6. May 818. G. 3360.
- » » 17. März 819. N. 720.

Das dießfallige Ansuchen muß von jedem Generale und von den erwähnten Stabs-Officieren im ordentlichen Dienstwege durch den k. k. Hofkriegsrath an Seine Majestät gelangen.

§. 8868.

Artens: Die General-Commanden in den Ländern, die Armee-General- oder abgesonderten selbstständigen Truppen-Corps-Commanden:

- a) Allen Stabs- und Ober-Officieren vom Oberst-Lieutenant abwärts, dann den Stabsparteyen derjenigen ihnen unterstehenden Regimenter, welche keinen Inhaber, Director oder Inspector haben, oder wo die Stelle des Inhabers, Directors oder Inspectors vacant ist.

b) Die General- oder Corps-Commanden.  
Hkth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

Der Marine.

Des Militär-Fuhrwesens-Corps mit Einschluß der Rechnungs-Adjuncten.

- » Thierarzeney-Institutes.
- » Pontoniers-Bataillons.
- » obersten Schiffamtes mit seinen untergebenen Schiffämtern.
- » Gränz-Cordons.

Der Jäger-Bataillone und bezugsweise Divisionen.

- » Garnisons-Bataillone.
- » ungarischen Kronwache.
- » Gränz-Regimenter und des Schalkisten-Bataillons, dann
- » Monturs-Oekonomie-Commissionen mit Einschluß der Rechnungs-Adjuncten, und

» Militär-, Gestüts-, Beschäl- und Remontirungs-Departements, wenn die Stellen der betreffenden Inspectoren, in deren Befugniß solches eigentlich einschlägt, unbesezt sind.

Ferner der etwa im Kriege bestehenden leichten Bataillone, Frey-Corps und Sanitäts-Compagnien.

Der Paß = Reserve.

» Fleisch = Regie.

» Feldspitälern, wenn die dabey Angestellten nicht zu einem Regimente oder Corps gehören.

- b) Den Stabs- und Ober-Officieren vom Oberst-Lieutenant abwärts, welche bey dem Platz-Personale einer Festung oder als Casernen-Verwalter, oder bey Garnisons-Spitalern, Transports-Häusern, bey dem Conscriptioens- oder bey einem sonstigen Geschäfte in den Ländern angestellt, und zu keinem Regimente oder Corps gehörig sind.
- c) Den bey demselben angestellten General-Auditor-Lieutenants, Stabs- und Garnisons-Auditoren, und dem feldärztlichen Personale.
- d) Allen Pensionirten inner- und außerhalb der Invaliden-Häuser, so wie auch den mit Beybehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Obersten und übrigen Stabs- und Ober-Officieren, dann Stabsparteyen.
- e) Den Prima-Planisten und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts bey den Gestüts-, Beschäl- und Remontirungs-Departements, in Ermangelung der Inspectores; widrigen Falles diese die Bewilligung zu erteilen haben.
- f) Den Leuten vom Unter-Officiere abwärts, und den mit ihnen gleichgehenden Prima-Planisten aller Branschen, für welche bloß Halb-Invaliden gewidmet sind, als zum Beispiel: Gränz-Cordon, Thierarzeney-Institut, Feldspitälern, Fleisch-Regie, ungarische Kronwache u. s. w.
- g) Den in Friedens-Stationen angestellten Ober-Stabs-, Stabs- und Unter-Stabs-Profosen, Stockmeistern und Militär-Frey Männern in der Gränze.
- h) Den Verpflegs-Oberbäckermeistern und dem übrigen Bäcker-Personale vom Unter-Officiere abwärts.
- i) Den bey dem Platz-Personale angestellten Functions-Corporalen.
- k) Den in den Casernen als Hausmeister angestellten Militär-Individuen.
- l) Allen Invaliden, sie mögen in den Invaliden-Häusern oder in der Patental-Versorgung sich befinden, oder mit einer Reservations-Urkunde versehen seyn. Die Befugniß zur Ertheilung der landesfürstlichen Dispens bey vorhandenen verbotenen Graden der Verwandtschaft unter den Beurlaubten aber steht jener Behörde zu, die die Gerichtsbarkeit über die Brautwerber ausüben hat; da nun die Patental-Invaliden nicht unter der Militär-, sondern unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehen, so gehört es in die Competenz der Civil-Behörde, über derley Dispens-Gesuche zu entscheiden, dem General-Commando hingegen bleibt es vorbehalten, wenn der Patental-Invaliden-Brautwerber diese Dispens erwirkt hat, die wirkliche Abschließung der Ehe entweder zu gestatten, oder zu versagen.
- m) In den Militär-Gränzen allen Chargen, welche weder in den Stand eines Gränz-Regimentes, noch in die Categorie der Beamten gehören, und deren Witwen nicht pensionsfähig sind.

§. 886g.

Nur die Heirathsgesuche der Gränz- oder Oekonomie-Practicanten müssen jedes Mal der Hofkriegsräthlichen Bewilligung unterzogen werden.

§. 887o.

Die Heirathsbewilligungen für die Gränz- oder Oekonomie-Practicanten erteilt der Hofkriegsrath.  
Hksh. am 16. Jul. 812. B 2194.

c) Der General-Artillerie-Director;

Stens: Dem General-Artillerie-Director, so fern derselbe seine Befugniß nicht den Inhabern oder den verschiedenen Commandanten überläßt:

a) Den Stabs- und Ober-Officieren vom Oberst-Lieutenant abwärts, dann den Stabsparteyen der Feld-Artillerie-Regimenter, des Bombardier-Corps, des Feldzeugamtes und der Garnisons-Artillerie.

b) Dem gesammten Personale aller zur Artillerie gehörigen Branschen.

§. 8871.

Stens: Der General-Genie-Director:

a) der General-Genie-Director;

- a) Den Stabs- und Ober-Officieren vom Oberst-Lieutenant abwärts, dann den Stabsparteyen des Genie-Corps, des Mineurs- und Sappeurs-Corps.
- b) Den bey der Ingenieurs-Akademie angestellten Stabs- und Ober-Officiere des Ingenieurs-Corps.
- c) Den Fortifications-Rechnungsführern und Rechnungsführers-Adjuncten, den Fortifications-Fourieren und den Schanz-Corporalen, dann den bey dem Fortificatorium eigens angestellten, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Professionisten und anderen Individuen.

§. 8872.

Stens: Die Regiments-Inhaber:

e) Die Regiments-Inhaber;

- a) Den Stabs-Officieren vom Oberst-Lieutenant abwärts, den Ober-Officieren, dann den Stabsparteyen ihrer innehabenden Linien-Infanterie- und Cavallerie-Regimenter, wie auch der Artillerie-Regimenter, wenn der General-Artillerie-Director ihnen die dießfallige Befugniß übertragen hat.
- b) Den Unter-Officieren und den mit denselben gleichgehenden Prima-Planisten dieser Regimenter in dem Falle, daß sie den Commandanten derselben die Befugniß hierzu nicht ausdrücklich verliehen haben.

§. 8873.

Stens: Der Ober-Director der Militär-Cadetten-Akademie:

f) der Ober-Director der Militär-Cadetten-Akademie

- a) Den Stabs- und Ober-Officieren vom Oberst-Lieutenant abwärts, dann den Stabsparteyen dieser Akademie, in so weit dieselben im Stande eines Regiments oder Corps nicht geführt werden.
- b) Den daselbst angestellten Unter-Officieren und Dienern.

§. 8874.

Stens: Der General-Quartier-Meister im Frieden und Kriege:

g) der General-Quartier-Meister:

Den Stabs- und Ober-Officieren des General-Quartier-Meister-Stabes und des Pioniers-Corps vom Oberst-Lieutenant abwärts.

Im Kriege.

- a) Den bey der Armee angestellten Generalgewaltigern, Ober-Stabs-, Stabs- und Unter-Stabs-Profosen.
- b) Allen zum General-Quartier-Meister-Stabe gehörigen Parteyen, als den wirklichen und Vice-Stabs-Quartier-Meistern, den Ober- und Unter-Wagen- und Wegmeistern, Stabs-Fourieren, und so weiter.

§. 8875.

Stens: Die Commandanten:

h) die Regiments-Bataillons- und Corps-Commandanten.

A) Der Linien-Infanterie-, Cavallerie- und Artillerie-Regimenter nach Maßgabe der ihnen von dem Regiments-Inhaber erteilten Vollmacht.

Hth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

B) Der Bataillone und Corps, welche keine eigentlichen Inhaber haben, als:

- Der Garnisons-Bataillone.
- Des Mineurs-Corps.
- » Sappeurs- »
- » Pionniers- »
- » Pontoniers-Bataillons.
- Der Jäger-Bataillone.
- Des Fuhr- und Packwesens.

C) Der Gränz-Regimenter.

D) Der Monturs-Defonomie-Commissionen, jedoch nach vorläufig erhaltener Befugniß des Monturs-Inspectors.

E) Der verschiedenen Branschen, als:

» Bey dem obersten Schiffamte.

» » Militär-Fuhrwesen.

» » der Pack-Reserve.

» » Feuegewehr-Fabrik, und

» dem Büchsenmacher-Lehr-Institute, in so weit bey den zuletzt genannten zwey Branschen von dem General-Artillerie-Director ausdrücklich dazu bevollmächtigt worden sind.

a) allen Chargen vom Unter-Officiere abwärts und den mit denselben gleichgehenden Prima-Planisten.

b) dem zu den angeführten Branschen gehörigen Handwerks-Personale vom Obermeister abwärts.

§. 8876.

Mit wessen Bewilligung die Grenadier-Bataillons-Commandanten die Heirath zugehen können.

Hkth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

Bey den zusammen gesetzten Grenadier-Bataillonen kann der Commandant derselben die Heirathserlaubnis nicht anders, als mit Einwilligung des Regiments, von welchem der Heirathswerber ist, ertheilen.

§. 8877.

1) Bey der Landwehre;  
Hkth. am 26. Oct. 813. H. 4672.

Für die Landwehre ist in Friedenszeiten zur Verehelichung des Mannes der obrigkeitliche Consens hinreichend.

Während des Krieges aber wird zwischen der activen und nicht activen Landwehre, nämlich jener, welche im Felde steht, und der für den Garnisons-Dienst bestimmten, kein Unterschied gemacht, sondern die Heirathsbewilligung für Landwehrmänner in dieser Epoche ganz eingestellt.

§. 8878.

2) bey dem Militär-Fuhrwesen.  
Hkth. am 16. Nov. 812. H. 545.

Bey dem Umstande, daß die politischen Behörden die im Jahre 1810 von allerhöchsten Orten genehmigte neue Organisation des Fuhrwesens nicht allgemein gekannt, und daher die damahls bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft desselben für Beurlaubte auf unbestimmte Zeit gehalten, und dieselbe nach dem Conscriptions-Normale ihrer Jurisdiction unterstehend geglaubt, und in dieser irrigen Voraussetzung sich in die Ertheilung der Heirathserlaubnisse an solche Mannschaft eingefassen haben, wurde solchen pro praeterito vorkommenden Ehen der nachträgliche Consens dazu ertheilet, ohne einen solchen Mann zur Verantwortung oder Strafe zu ziehen.

Für die Zukunft hat es aber dabey zu verbleiben, daß sich keine bis zur Einberufung beurlaubte Fuhrwesensmannschaft ohne Consens des Corps-Commando's verehelichen darf.

§. 8879.

1) Der Feld-Apotheken-Director;

gens: Der Feld-Apotheken-Director:

Den bey den Feld-Apotheken und der Medicamenten-Regie angestellten Laboranten.

§. 8880.

2) Bey der Polizey-Wache und den Landes-Dragonern;  
Hkth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

Die bey der Polizey-Wache und die als Landes-Dragoner bey den Kreisämtern angestellten Unter-Officiere, Prima-Planisten und Gemeinen haben die Heirathserlaubnis bey den ihnen vorgesetzten Civil-Behörden anzusuchen, welche solche gegen den von der Braut auszustellenden Renuntiations-Revers auf alle Militär-Beneficien ertheilen können.

§. 8881.

3) bey den Garden und der Hofburgwache.  
Hkth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

Die Heirathsbewilligungen für die bey den Garden Seiner Majestät befindlichen Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Stabsparteyen hängen in jedem einzelnen Falle einzig und allein von der allerhöchsten Entschlieung Seiner Majestät selbst ab.

Bey der Trabanten-Garde und der Hofburgwache hängt die Bewilligung der Heirathserlaubnis für die Unter-Officiere und Gemeinen von dem Garde-Capitän unter den bestehenden Beobachtungen ab.

§. 8882.

Die im §. 8867 angeführten Chefs sind verbunden, bey Ertheilung einer jeden Heirathsbewilligung nicht nur auf dasjenige, was die bürgerlichen und geistlichen Gesetze vorschreiben, ihr Augenmerk zu richten, sondern auch folgende Rücksichten auf das strengste zu beobachten:

Unter welchen Rücksichten die Heirathsbewilligung ertheilt werden darf.  
Hsth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

**Merks:** Daß sich bey einem Regimente, Corps oder bey einer Bransche die Ehen zum Nachtheile für den Dienst nicht zu sehr anhäufen, welches vorzüglich bey dem Officiers-Corps vermieden werden muß, daher zum Grundsatz aufgestellt wird, daß in einem Regimente oder Corps nicht mehr als höchstens der sechste Theil des Officiers-Corps verheirathet seyn darf. Sollte nach der schon bestehenden Anzahl der verheiratheten Officiere es sich um eine Heirath über dieses Ausmaß handeln, so könnte solches nur auf den Fall Statt haben, wenn sie dem darum ansuchenden Officiere ganz besondere Vortheile darbiethen würde, für welche besonderen Fälle jederzeit vom Hofkriegsrathe die Genehmigung eingehohlet werden muß.

§. 8883.

Uebrigens tritt für den General-Quartier-Meister-Stab noch die besondere Beobachtung ein, daß die Zahl der verheiratheten Stabs- und Ober-Officiere bey diesem Corps jederzeit so gering als möglich zu halten, und daher jedem zu demselben aufzunehmenden Officiere zu erklären sey, daß, wenn er sich verehelichen sollte, seine Transferirung vom General-Quartier-Meister-Stabe zu einem Regimente unvermeidlich zu erfolgen habe.

Beobachtung bey dem General-Quartier-Meister-Stabe.  
Hsth. am 7. Jan. 812. G. 113.

§. 8884.

Dagegen wird gestattet, daß, da das Fuhrwesens-Corps, die Beschäl-Departements, die Gestüts-Posten, die Monturs-Dekonomie-Commissionen, die Garnisons-Bataillone, der Gränz-Cordon, die Platz-Commanden, die Casern-Verwaltung und die Garnisons-Artillerie-Districte, ihre Officiere in der Regel durch Uebersetzungen von anderen Regimentern und Corps erhalten, bey allen diesen Abtheilungen die Heirathsbewilligungen nicht auf den sechsten Theil beschränkt, sondern demjenigen, der bey demselben sonst die Heirathsbewilligung zu ertheilen hat, die Befugniß gegeben werde, solche ohne Beschränkung auf die erwähnte Zahl zu ertheilen; dabey ist jedoch immer auf die Verbesserung der häuslichen Umstände dieser Officiere vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

Beobachtungen bey dem Fuhrwesens-, dann sonstiger Corps und Branschen.  
Hsth. am 9. März 813. K. 833.

§. 8885.

**Merks:** Daß die Braut von guter Aufführung und unbescholtenem Rufe, wie nicht minder von solcher Abkunft seye, damit der Charakter des die Heirath Ansuchenden und das Ansehen des Militär-Standes durch eine unanständige Heirath nicht herab gesetzt werde.

Wie die Braut hinsichtlich des Charakters beschaffen seyn muß.  
Hsth. am 9. März 813. K. 833.

§. 8886.

**Merks:** Daß bey Heirathen in den oberen Chargen bis zum Unter-Officiere der standesmäßige Unterhalt während der Ehe, und für die Braut während ihres etwannigen künftigen Wittwenstandes gesichert sey; bey Heirathen vom Unter-Officiere abwärts aber der Heirathswerber seine Umstände merklich bessere.

Was bey Heirathen hinsichtlich des standesmäßigen Unterhaltes während der Ehe gesichert seyn muß.  
Hsth. am 9. März 813. K. 833.

§. 8887.

Die im vorigen Paragraphen angeführte Rücksicht ist ins Besondere für das Ansehen des Officiers-Standes und das damit eng verknüpfte Beste des Dienstes von solcher Wichtigkeit, daß an Individuen bis zum Unter-Officiere in keinem Falle eine Heirathserlaubnis ertheilt werden kann und darf, bevor nicht bestimmte Nebeneinkünfte, welche das Brautpaar außer dem Gehalte des Bräutigams, und die Braut für den Fall des künftigen Wittwenstandes zu beziehen haben soll, ausgewiesen und sicher gestellt worden sind, indem sie außer den im Pensions-Systeme bestehenden Ausnahmen vom Avarium keine Pension erhalten können.

Vorläufige Ausweisung und Sicherstellung bestimmter Nebeneinkünfte als Heiraths-Caution.  
Hsth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

§. 8888.

Diese sichergestellten Nebeneinkünfte werden die Heiraths-Caution genannt, welche mit der Ausdehnung der Verpflichtung zum Heiraths-Caution-Erlage auf die pensionirten

Benennung der Nebeneinkünfte.  
Hsth. am 12. Aug. 812. G. 3824.

Generale dann der folgenden Abtheilung in vier Classen, aber nicht, wie vorher, nach dem Nennwerthe des eingelegten Capitals, sondern in vollkommen sicher gestellten Nebeneinkünften auszuweisen ist.

§. 8889.

Einziehung der Cautions-Summe in vier Classen.  
Hth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

Die Summe dieser Nebeneinkünfte ist nach Verschiedenheit der Chargen, welche zu diesem Ende in vier Classen eingetheilt werden, auszumessen.

§. 8890.

Welche Summe jede Classe, dann die Auditoriats- und Gränz- oder Oekonomie-Practicanten zu erlegen haben.  
Hth. am 16. Jul. 812. B. 2194.

Die erste Classe umfaßt alle im Pensions-Stande befindlichen Generale, welche, wenn sie während desselben sich verehelichen, ohne Unterschied der Charge die Summe von jährlichen 300 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweisen haben.

Die zweyte Classe gehet vom Obersten bis zum Major einschließlich, und umfaßt zugleich alle diejenigen im §. 8867 bis 8879 angeführten Individuen, welche den Rang oder Titel eines Stabs-Officers haben.

Diese Classe hat eine Summe von jährlichen 600 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweisen.

Die dritte Classe schließt die Charge vom Hauptmanne oder Rittmeister bis zum Fähnrich, und zugleich unter den im §. 8867 bis 8880 angeführten Individuen, alle diese in sich, welche entweder denselben durch den bekleidenden Charakter gleich gestellt sind, oder der gewöhnlichen Ordnung nach zu Ober-Officieren vorrücken, worunter auch die Auditoriats-, dann Gränz- oder Oekonomie-Practicanten gehören.

Diese Classe hat die Summe von jährlichen 400 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweisen.

Die vierte Classe enthält endlich alle Chargen, mit welchen zwar der Officiers-Titel oder Rang einer bestimmten Officiers-Charge nicht verbunden ist, welche aber auch nicht zu den Unter-Officieren gehören, zum Beispiel der Armatur-Inspector, die Regiments-, Corps- und Oberärzte, die Rechnungs-Abjuncten, die Oberbäckermeister, die Werkmeister, die Casern-Aufseher, der Amtschreiber des obersten Schiffamtes.

Diese Classe hat die Summe von jährlichen 200 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweisen.  
§. 8891.

Bei den Gränz-Regimenten haben die Grundbuchsführer Heiraths-Caution zu erlegen.  
Hth. am 22. May 818. B. 2378.

Die Grundbuchsführer der Gränz-Regimenter gehören hinsichtlich der Heiraths-Caution unter jene Individuen, welche zwar keinen Officiers-Charakter bekleiden, aber auch keine Unter-Officiere sind, und 200 fl. jährliche Nebeneinkünfte ausweisen müssen, daher sie von dem Erlage der Caution, welche nach ihrem bekleidenden Charakter bemessen ist, nicht ausgeschlossen sind.

§. 8892.

Welche Individuen von der Ausweisung und Sicherstellung der Heiraths-Caution befreit sind.  
Hth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

Von der Verpflichtung, die eben ausgemessenen Nebeneinkünfte auszuweisen und sicher zu stellen, sind einzig und allein die angestellte und ohne Pension mit Beybehaltung des Charakters ausgetretene Generalität, die mit Beybehaltung des Militär-Charakters ohne Pension ausgetretenen Individuen und die Stabsärzte ausgenommen.

Bei Bewilligung der Heirathen der ausgetretenen Militär-Individuen und der Stabsärzte sind jedoch die in den §§. 8885 und 8886 vorgeschriebenen Beobachtungen genau zu berücksichtigen.

§. 8893.

Die Sicherstellung der Nebeneinkünfte als Cautions-Capital kann geschehen:  
Hth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

Die Summe der Nebeneinkünfte kann entweder durch Obligationen eines öffentlichen Fonds, oder einer landesfürstlichen Stadt, oder durch Privat-Schuldverschreibungen, welche auf Realitäten gehörig vorgemerkt sind, oder endlich durch gesetzliche Vormerkung eines verhältnismäßigen Cautions-Capitales auf eigenthümliche unbewegliche Güter sicher gestellt werden.

§. 8894.

a) Durch öffentliche Fonds- und Privat-Obligationen.  
Hth. am 10. Jun. 812. G. 2185.  
" " 9. Apr. 818. H. 275.

Geschieht die Sicherstellung durch öffentliche Fonds- oder Privat-Obligationen, so versteht es sich von selbst, daß die davon abfallenden Einkünfte nie höher, als nach dem in

jeder Obligation bedungenen und ausgedrückten Zinsfuße, folglich nach dem jeweiligen wirklichen Erträgnisse berechnet werden dürfen. Die mit Einem Procent in C. M. verzinslichen Staats-Obligationen dürfen aber zur Heiraths-Caution nicht angenommen werden. Ein Officier, er mag sich wo immer, und in einem Lande, in dem nur Metallgeld cursirt, befinden, ist zur Sicherstellung der Heiraths-Nebeneinkünfte bloß im Papiergelde verpflichtet. Eine unter dem gesetzlichen Nennbetrage in Conv. Münze angebotene Caution ohne Hypothek durch ihre Veranschlagung auf Papiergeld nach dem schwankenden Börse-Curse kann als eine unzureichende Vergleichung der Valuten nicht Statt finden, sondern die Heiraths-Nebeneinkünfte sind jedes Mal, die Sicherstellung derselben mag im Papiergelde, oder C. M. angeboten werden, vollständig, ohne Hinsicht auf Curs-Differenz, in dem gesetzlich geforderten Nennbetrage auszuweisen.

§. 8895.

In Beziehung auf Realitäten, auf welche eine Privat-Schuldverschreibung versichert ist, oder ein verhältnismäßiges Cautions-Capital grundbüchlich oder landtäflich vorgemerkt werden soll, ist aber über dieß unbedingt erforderlich, daß die Realität sowohl durch den Betrag der Privat-Schuldverschreibung oder des Cautions-Capitals, als durch die bereits vorher etwa darauf vorgemerkten Verbindlichkeiten nicht über die Hälfte ihres wahren Werthes, wenn die Realität in einem Hause bestehet; wenn sie aber ein Grundstück ist, nicht über zwey Drittel beschwert sey, welches entweder nach der Einlage bey der Landtafel oder dem Grundbuche in den Ländern, wo diese bestehen, oder da, wo diese nicht bestehen, durch gerichtliche Schätzung zu bestimmen ist.

Da hierdurch eine vollkommen hinreichende Sicherheit begründet wird, so ist gestattet, daß das Cautions-Capital, welches auf eigenthümliche Gründe sicher gestellt wird, nach einem jährlichen Genuße von Fünf vom Hundert berechnet werde.

§. 8896.

Obligationen eines fremden Staates oder Capitalien, die bloß durch außer den k. k. Erblanden liegende Realitäten sicher gestellt sind, können zum Cautions-Betrage nicht angenommen, folglich auch die hierauf berechneten Nebeneinkünfte keinesweges in Anschlag gebracht werden.

§. 8897.

Von sonstigen Zuflüssen können nur folgende bey Berechnung der erforderlichen Nebeneinkünfte in Anschlag gebracht werden:

- a) Der Betrag der Ordens-Pension, welche die Bräute der Militär-Marien-Theresien-Ordens-Ritter für den Fall ihres Witwenstandes zu erwarten haben; dieses jedoch nur dann, wenn der Bräutigam selbst schon in dem Genuße der Ordens-Pension stehet.
- b) Die Hälfte des Pensions-Betrages jener pensionirten Officiers- oder Beamtenwitwen, welche in dem Falle ihres abermahligen Witwenstandes in den vorigen Pensions-Genuß wieder einrücken.
- c) Die Hälfte des charaktermäßigen Pensions-Betrages, wenn die Bräute solche Böglinge des Hernalser Officiers-Löcher-Institutes sind, denen zu Folge der Privilegien dieses Institutes bey dem Ableben ihrer Gatten die charaktermäßige Pension gebühret.

§. 8898.

Dadurch wird nun auch die bisher übliche Reservirung der Pension von Officiers- und Beamtenwitwen, dann die Einrechnung der den Böglingen des Hernalser Officiers-Löcher-Institutes im Falle ihrer Verheirathung mit Officieren auf die Zeit ihres Witwenstandes zugesicherten Pension beschränkt.

§. 8899.

Die Caution kann entweder von dem Bräutigam oder von der Braut, oder auch von einem Dritten erlegt werden.

b) Mit Realitäten.

Hth.am 10. Jun. 812. G 2185.

» » 25. Apr. 816. E 389.

» » 25. Sep. 818. H 824.

Obligationen eines fremden Staates können zum Cautions-Betrage nicht angenommen werden.

Hth.am 10. Jun. 812. G 2185.

Sonstige Zuflüsse, welche bey Berechnung der Nebeneinkünfte in Anschlag gebracht werden können.

Hth.am 10. Jun. 812. G 2185.

Beschränkung hierbey.

Hth.am 10. Aug. 812. G 3824.

Wer die Caution erlegen kann.

Hth.am 10. Jun. 812. G 2185.

In den beyden ersten Fällen müssen die Brautleute legal erweisen, daß die eingelegte Caution ihr Eigenthum sey, daß sie die davon entfallenden Einkünfte von dem Tage der Einlage an wirklich zu beziehen und zu ihrem Unterhalte zu verwenden haben.

In dem letzten Falle muß der Dritte die von der Caution fallenden Einkünfte den Brautpersonen von dem Tage der Einlage an bis zu dem Tode der Braut gerichtlich cediren, und auf den eigenen Genuß derselben rechtsgültig Verzicht leisten.

Zu allen diesen ist in jedem Falle eine förmliche Widmungs- und bezugsweise Cessions-Urkunde erforderlich, welche von zwey rechtsgültigen Zeugen mit unterfertigt seyn muß.

## §. 8900.

Unter welchen Beobachtungen der Erlag der ausgemessenen Caution in Obligationen und

Wenn die Caution in öffentlichen Fonds-Obligationen gelegt wird, so bedarf es neben der eben bemerkten Widmungs- und Cessions-Urkunde keiner weiteren Förmlichkeit, nur muß der Cautions-Leger, wenn die Obligation nicht auf seinen Nahmen lautet, sich dieselbe vorher auf solchen umschreiben lassen.

Wird aber die Caution in gehörig vorgemerkten Privat-Schuldverschreibungen gelegt, oder durch Vormerkung eines verhältnißmäßigen Cautions-Capital es auf eine eigenthümliche Realität sicher gestellt, so muß die auszustellende Widmungs- und bezugsweise Cessions-Urkunde vorgemerkt, und der landtäfeliche oder grundbüchliche Extract sowohl darüber, als über den Werth der Realität und die etwa sonst darauf pränotirten Verbindlichkeiten beygebracht werden.

## §. 8901.

mit Realitäten zu geschehen hat.

Hth. am 10. Jun. 812. G 2185.  
" " 25. Apr. 816. E 389.  
" " 25. Sep. 818. H 824.

In Beziehung auf die Länder, wo noch keine Landtafeln eingeführt sind, ist die besondere Vorsicht zu beobachten, daß alle auf Privat-Schuldverschreibungen oder eigenthümliche Realitäten radicirten Cautionen nur unter folgenden Bedingungen angenommen werden können:

1stens: Die in beyden Fällen zur Sicherheit dienen sollende Realität muß vorher geschätzt und in dem Schätzungs-Instrumente ausdrücklich bemerkt werden, daß der angegebene Werth lediglich der Werth der Realität sey, und weder die Hauseinrichtung, noch sonstige Fahrnisse eingerechnet wurden.

2stens: Die betreffende gerichtliche Behörde muß die Echtheit der Schätzungsurkunde und die ausgestellte Widmungs- und bezugsweise Cessions-Urkunde bestätigen, einen Extract der bereits auf die Realität gemachten Vormerkungen beschließen, und sich über dieß bestimmt verbindlich erklären, daß sie bey einer jeden Beschveränderung für die Sicherheit der als Heiraths-Caution vorgemerkten Summe haften wolle.

## §. 8902.

Erfordernisse bey Heiraths-Cautions-Intabulations-Urkunden in Ungarn und Siebenbürgen.

Hth. am 10. Aug. 812. G 3824.

Da in Ungarn und Siebenbürgen oft der Fall eintritt, daß, ungeachtet der Intabulation der Comitats und Magistrate, von königlichen Freystädten Cautions-Capitale in Verlust gerathen, so wurde der königlichen ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzley eine Abschrift des Obenstehenden mit dem Ersuchen mitgetheilet: »Die unterstehenden Behörden anzuweisen, die zu zwey tens vorgeschriebenen drey Erfordernisse in den Intabulations-Urkunden wörtlich auszudrücken,« indem eine hierin mangelhafte Urkunde, besonders wenn die am Schlusse des obigen Absatzes ausgesprochene Haftung fehlen sollte, zur Begründung einer Heiraths-Caution nicht angenommen werden darf.

## §. 8903.

Obliegenheiten des allgemeinen Militär-Appellations-Gerichtes.

Hth. am 30. Sep. 812. C 1347.

Es ist über dieß das allgemeine Militär-Appellations-Gericht beauftraget, jede an dasselbe gelangende, auf ungarische oder siebenbürgische Realitäten versicherte Heiraths-Caution, die nicht ganz in der Art sicher gestellet ist, wie es die vorstehende Weisung enthält, ohne Weiters zurück, und den Cautions-Leger durch das betreffende General-Commando anzuweisen; es ist bey dem Comitats oder der k. Freystadt, wo diese Realitäten liegen, selbst zu bewirken, daß die Intabulations-Urkunde Alles umständlich und bestimmt enthalte, was dießfalls vorgeschrieben ist.



§. 8904. Die Richtigkeit der Heiraths-Caution muß von dem Hofkriegsrathe anerkannt, und es kann daher keine Heirath eher vollzogen werden, bis die Bestätigung hierüber von dieser Hofstelle erfolgt ist.

Die betreffenden Chefs werden rücksichtlich des letzteren, und wenn sie eine Verhöhnung gegen diese Beobachtung früher gestatten, persönlich zur strengen Verantwortung gezogen, und zugleich auch zur etwannigen erforderlichen Berichtigung und Sicherstellung der Heiraths-Caution verhalten werden.

§. 8905.

Zu diesem Ende müssen die Heiraths-Cautions-Instrumente, unter Bey-schließung der Heirathsbewilligung, von Fall zu Fall durch das betreffende General-Commando an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht eingesendet, und von diesem der hofkriegsräthlichen Justiz-Abtheilung vorgelegt werden.

§. 8906.

Den Heiraths-Cautions-Instrumenten ist immer eine von dem Exhibenten zu besorgende legalisirte oder bestätigte deutsche oder lateinische Uebersetzung derselben beyzufügen.

§. 8907.

Bey den vorgedachten Justiz-Stellen, so wie auch bey dem Justiz-Departement eines jeden General-Commando's, sind die Documente und die Beschaffenheit der Heiraths-Caution nach allen ihren Erfordernissen auf das genaueste zu prüfen, und nur dann, wenn gar kein Anstand obwaltet, oder derjenige, welcher etwa obwaltet, gehoben worden ist, auf die Bestätigung einzurathen, und dieselbe endlich von der hofkriegsräthlichen Justiz-Abtheilung zu erteilen.

Die zur Heiraths-Caution gehörigen Documente sind alsdann an die hofkriegsräthliche Depositen-Administration abzugeben, und dort zu hinterlegen; den Brautleuten wird darüber die beglaubigte Abschrift des Depositen-Scheines zugestellet, und die Beziehung der Einkünfte lediglich selbst überlassen.

Das General-Commando, das allgemeine Militär-Appellations-Gericht und die hofkriegsräthliche Justiz-Abtheilung haben für die Richtigkeit der eingelegten und bestätigten Caution, das erste principaliter, und die beyden übrigen Behörden in subsidium zu haften.

§. 8908.

Die einmahl eingelegten Cautions-Instrumente können, wenn damit ein Vortheil für die interessirten Personen verbunden ist, gegen andere von der nämlichen oder von verschiedener Gattung ausgewechselt werden.

Bey diesen Umwechslungen ist in Hinsicht der Beschaffenheit, Sicherstellung, Einreichung und Prüfung der neu eingelegten Instrumente alles dasjenige, was in den vorhergehenden Paragraphen überhaupt fest gesetzt wurde, genau zu beobachten.

Ueber dieß muß bey Einlegung der neuen Caution die Abschrift des Depositen-Scheines über die vorige Caution zurück gesendet werden.

Diese Caution kann auch in der Regel nicht eher zurück erfolgt werden, bis nicht die neue Caution bey dem k. k. Hofkriegsrathe eingelangt, oder in besondern dringenden Fällen für die sichere Legung der neuen Caution hinlängliche Bürgschaft gestellet worden ist.

§. 8909.

Die gänzliche Zurückstellung der eingelegten Caution findet Statt:

- A) Nach dem Tode der Gattinn, in deren Brautstande sie eingelegt worden ist.
- B) Bey Lebenszeiten dieser Person einzig und allein in folgenden Fällen:
  - a) Wenn ihr Gatte die k. k. Militär-Dienste unbedingt ganz quittiret hat.

Keine Heirath darf vollzogen werden, bis nicht die Bestätigung über die Richtigkeit der Heiraths-Caution vom Hofkriegsrathe erfolgt.  
Hth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

Auf welche Art die eingesendeten Cautions-Instrumente zur Prüfung eingereicht und depositirt werden.  
Hth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

Was den Heiraths-Cautions-Instrumenten beygefügt werden muß.  
Hth. am 20. Sep. 814. H. 846.

Prüfung dieser Cautions-Documente.  
Hth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

Wie eine Umwechslung der eingelegten Cautions-Instrumente bewirkt werden kann.  
Hth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

Wann die gänzliche Zurückstellung der eingelegten Caution Statt hat.  
Hth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

b) Wenn er zwar mit Beybehaltung des Officiers-Charakters ausgetreten ist, in der Folge aber eine solche Civil-Anstellung erhalten hat, wobey er ohne dieß den Militär-Charakter abzulegen hat.

c) Wenn ein Militär-Individuum durch Beförderung in die Kategorie der Beamten übertritt, wodurch die Witwe zu einer Civil-Pension geeignet wird, nämlich wenn der Regiments-Arzt zum Stabsarzte, oder der Oberbäckermeister zum Beamten vorrückt, und so weiter.

d) Wenn die Witwe nach dem Pensions-Systeme eine bestimmte Militär-Pension zu erhalten hat. Endlich

e) wenn sich die Witwe mit jemand aus dem Civil-Stande verhehelicht hat.

§. 8910.

Das Ansuchen um Zurückstellung der Cautions-Band, wenn sie nach dem Tode derjenigen geschieht, in deren Brautstande sie eingelegt worden ist, durch die Abhandlungs-Instanz im ordentlichen Dienstwege, sonst aber auf die nämliche Art und durch den nämlichen Weg, wie dieselbe eingelegt worden ist, und in jedem Falle unter Beyschließung der Abschrift des Depositen-Scheines angebracht werden.

§. 8911.

Zu Gunsten der Rechtsansprüche des Aerariums, oder eines Dritten, können die von der Heiraths-Cautions-Band entfallenden Einkünfte sowohl während der Ehe, als nach dem Tode des Mannes bis zu jenem der Witwe, oder bis zur Auflösung des Cautions-Bandes, wenn die Einkünfte nur 400 fl. oder weniger jährlich betragen, bloß mit einem Viertel, und wenn sie mehr als 400 fl. jährlich ausmachen, mit einem Drittel cedirt und mit Verbooth belegt werden.

Auf das eingelegte Capital selbst haben Vormerkungen allerdings, aber nur unter der Beschränkung Statt, daß die Tilgung der Schuld aus dem Cautions-Capitale nicht eher, als nach erfolgter Auflösung des Cautions-Bandes, bewirkt werden könne.

§. 8912.

Die bey den Regimentern und Corps vor sich gehenden Verhehlungen der Stabs- und Ober-Officiere, dann Stabspartheyen sind in der Monath-Tabelle mit der Bemerkung anzuzeigen, wie viel an Cautions-Band erlegt worden ist.

Bei den schon Verheiratheten ist die Summe der gelegten Cautions-Band in den Muster-Listen anzudeuten.

Ferner ist in den Monath-Tabellen jedes Maahl anzumerken, wann die Cautions-Band und aus welcher Ursache sie jemanden zurück gestellt worden ist.

§. 8913.

Jede Verhehlung ohne vorher gegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs ist durchaus ungültig und nichtig.

§. 8914.

Derjenige, welcher auf diese Art eine Heirath schließt, ist unausweichlich zu entlassen, und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maß ihrer Schuld vorzugehen.

Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verbothes kriegsrechtlich, in Folge der bestehenden Gesetze, zu behandeln.

§. 8915.

Zudem wird auch die Nichtschonung, wie die von dem Gesetze geforderte Einwilligung zur Eingehung der Ehe zu geschehen hat, hier bekannt gegeben; denn die Genauigkeit, mit welcher in der Abschließung und Sicherstellung der Eheverträge, ihrer hohen Wichtigkeit wegen, vorgegangen werden muß, macht es unerläßlich, daß die den Gesetzen angemessene Einwilligung der die Ehe eingehenden Personen mit voller Gewißheit dargestellt werde.

Wie das Ansuchen um Zurückstellung der Cautions-Band nach dem Tode der Verheiratheten einzuleiten ist.

Hth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

Unter welchen Beschränkungen auf die Interessen der Cautions-Band ein Verbooth gelegt werden, oder eine Vormerkung auf das Cautions-Capital Statt haben kann.

Hth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

Ausweisung der Verheiratheten und der gelegten Cautions-Band in den Monath-Tabellen.

Hth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

Alle Heirathen, ohne förmliche Erlaubniß sind ungültig.

Hth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

Strafen gegen die Uebertreter dieses Gebotes.

Hth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

Was zur Gültigkeit eines Ehevertrages noch erforderlich ist.

Hth. am 7. Sep. 813. R. 638.

Bei den großjährigen und zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten fähigen Parteyen wird diese Gewißheit durch die Gegenwart der Zeugen und durch die in das Trauungsbuch geschehene Eintragung ihrer Nahmen erreicht; bey Minderjährigen oder auch volljährigen, die aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, für welche also die Einwilligung ihres ehelichen Vaters, oder falls dieser nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig wäre, die Erklärung des erforderlichen Vertreters und der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erforderlich ist, muß aber auch die volle Sicherheit dieser Einwilligung des Vertreters und der Gerichtsbehörde hergestellt werden.

Zu dem Ende ist mit Hofkanzley- Decret vom 1. Julius 1813 Nachstehendes vorgeschrieben worden:

1ten: Die Einwilligung des ehelichen Vaters in die Ehe einer minderjährigen, oder auch volljährigen, — aber aus was immer für Gründen für sich allein zur Eingehung einer gültigen Eheverbindlichkeit unfähigen Person, muß entweder von dem ehelichen Vater bey der Pfarre in Gegenwart zweyer Zeugen persönlich abgegeben, in dem Trauungsbuche aufgeführt, und mit eigenhändiger, oder mit der von den Zeugen geleisteten Fertigung eines erbethenen Namensunterschreibers bestätigt werden, oder, falls der eheliche Vater nicht zugegen wäre, durch eine vollkommen rechtskräftige, von dem ehelichen Vater mit Zeugen ausgestellte und gehörig legalisirte Urkunde, die bey den Trauungs-Acten aufzubewahren ist, dargethan werden.

2ten: Bey den Ehen minderjähriger, oder zur Eingehung einer gültigen Verbindlichkeit für sich allein unfähiger Personen, deren ehelicher Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig ist, bey Ehen Minderjähriger von unehelicher Geburt, oder bey Ehen minderjähriger Fremden in den österreichischen Staaten, welche die erforderliche Einwilligung bezubringen nicht vermögen, muß durch eine von der Gerichtsbehörde ausgestellte Urkunde, in welcher die abgegebene Einwilligung des Vormundes oder Vertreters und die eigene Einwilligung der Gerichtsbehörde umständlich ausgedrückt seyn, und welche bey den Trauungs-Acten aufbehalten werden muß, die gesetzliche Einwilligung über allen Zweifel sicher gestellt werden.

3ten: Es wird den Seelsorgern aller Religions-Bekennnisse die Wachsamkeit über die Sicherstellung der gesetzlichen Einwilligung dergestalt zur Pflicht gemacht, daß sie durch eine jede Vernachlässigung dieser Anordnung sich bey Vornahme der Trauung ohne die gehörige Ausweisung der Verlobten einer Strafe aussetzen würden.

4ten: Jedoch wird ausdrücklich erklärt, daß die Sicherstellung der geforderten Einwilligung die Folge nicht habe, als ob eine auf was immer für eine Art unterlassene Beybringung der hier angeführten Vorschrift die Ungültigkeit des Ehevertrages mit sich führe, wenn nur die geschehene Einwilligung des ehelichen Vaters, oder des Vertreters und der Gerichtsbehörde auf anderen gesetzmäßigen Wegen bewiesen werden kann.

§. 8916.

Jeder Antrag, eine Heirath ohne Erlegung einer Caution und gegen Pensions-Verzichts-Revers zu erlauben, bleibt, und wird hierdurch neuerdings allen Behörden durchaus und ganz untersagt.

Die Anträge um Nachsicht des Erlasses der Caution sind ganz untersagt.  
Hth. am 10. Jun. 813. G. 2185.

§. 8917.

In Folge der gegenwärtigen Verordnung können auch die mit Beybehaltung des Militär-Charakters ohne Pension ausgetretenen Individuen, welche nach Inhalt des §. 8892 nicht verpflichtet sind, bey ihrer Verehelichung eine Heiraths-Caution zu erlegen, nicht stabil wieder angestellt werden, wenn sie nicht vorher die für ihren Charakter angemessene Caution nachtragen.

Officiere, welche quittire und sich außer der Dienstleistung verehelicht haben, müssen für den Fall einer Wiederanstellung die bemessene Caution nachtragen.  
Hth. am 10. Jun. 813. G. 2185.

Wie die Wittwen und Waisen solcher Officiere und Militär-Parteyen, welche aus dem Privat- oder Pensions-Stande, oder aus den Quittirten, oder aus fremden Diensten als schon verheirathet bey der k. k. Armee in die active Dienstleistung übernommen wurden, zu behandeln sind.

Hth. am 21. März 818. L. 1693.

Wie die Wittwen und Waisen jener Officiere und Militär-Parteyen, welche nach emanirtem neuen Heiraths-Cautions-Normale aus dem Privat- oder Pensions-Stande, oder aus dem Stande der Quittirten, schon verheirathet bey der k. k. Armee in die active Dienstleistung übernommen wurden; dann die Wittwen und Waisen der übernommenen ehemahligen italienischen Officiere und sonstigen Stabsparteyen zu behandeln sind, hat der Hofkriegsrath Folgendes zur Darnachachtung fest gesetzt:

Die seit Erscheinung des neuen Heiraths-Normales vom Jahre 1812 aus dem Civil- oder quittirten Stande schon verheirathet als Officiere in die Armeen aufgenommenen Individuen sind zu dem durch das Gesetz vorgeschriebenen nachträglichen Erlage der Heiraths-Cautions, oder wenn sie solche sicher zu stellen nicht vermögen, zur Beybringung des Pensions-Verzichts-Reverses ihrer Gattinnen zu verhalten; jene Individuen ausgenommen, die aus landesfürstlichen Civil-Diensten, ohne daß eine Unterbrechung ihrer Staatsdienste dazwischen eingetreten ist, in den k. k. österreichischen activen Armee-Dienst übergetreten sind, bey welchen die Wittwen oder Waisen im Falle ihres Ablebens die normalmäßige Pension erhalten, in so weit sie mit Einrechnung der Civil-Dienste 10 Jahre gedient haben; daher bey diesen weder Cautions-Erlag noch Verzichts-Revers Statt findet. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch bey ihnen, wie bey den anderen Officieren, für den Fall, daß sie vor dem Feinde oder im Spitalsdienste, oder an den Folgen vor dem Feinde erhaltener Wunden sterben, die nämlichen Vorschriften in Ansehung der Pensions-Fähigkeit ihrer Gattinnen und Kinder eintreten. Die seit dem Jahre 1812 aus fremden Diensten in die k. k. österreichische Armee eingetretenen oder künftig eintretenden verheiratheten Officiere sind genau nach der Anordnung des neuen Militär-Heiraths-Normals zu behandeln.

Diejenigen in diese Categorioe gehörigen Officiere, welche in Folge dieser Entschliehung unterlassen sollten, entweder die Heiraths-Cautions, bemessen nach der Charge, in welcher sie als verheirathet in die k. k. Armee übernommen worden sind, oder den legal ausgefertigten Verzichts-Revers ihrer Gattinnen, in so weit sie die Heiraths-Cautions sicher zu stellen nicht vermögen, zu erlegen, haben sich selbst die strengeren Verfügungen, um sie zur Erfüllung des allerhöchsten Befehles zu verhalten, zuzuschreiben, und dieselben haben über dieß in keinem Falle eine sonst etwa eintretende besondere Berücksichtigung im Wege der allerhöchsten Gnade zu hoffen. Nur ganz besondere Verdienste, deren Beurtheilung allein von Seiner Majestät abhängt, können Beweggründe zu einer Ausnahme hiervon abgeben.

## §. 8919.

Jedes neu angestellte verheirathete Individuum muß die für seine Charge verbundene Cautions ebenfalls sicher stellen.

Hth. am 10. Jun. 812. G. 2185.  
» » 21. Feb. 819. L. 747.

Einem bereits verehelichten Individuum muß, wenn dasselbe unmittelbar in eine solche Charge neu eingesetzt werden sollte, für welche die Ausweisung einer bestimmten Summe von Nebeneinkünften nothwendig ist, vor Allem bekannt gegeben werden, daß diese Summe auf die vorgeschriebene Weise sicher zu stellen sey, und er nicht eher in der ihm zugeordneten Charge angestellt werden könne, als bis er dieser Vorschrift vollkommen Genüge geleistet habe. Zum Beyspiel, wenn ein schon Verheiratheter als Regiments-Auditor angestellt würde.

## §. 8920.

Daselbe gilt auch von den Auditoriats-Practicanten.

Hth. am 16. Jul. 812. B. 2194.  
Ausnahme hiervon.

Hth. am 30. Jan. 814. G. 299.

Eben so dürfen Auditoriats-Practicanten nicht heirathen, ohne die für Auditore bemessene Cautions zu erlegen, oder auf ihre Anstellung als solche Verzicht zu leisten.

Uebrigens können aber geschickte verheirathete Unter-Officiere ohne Erlag einer Cautions zu Ober-Officieren, jedoch nur in dem Falle besonderer Verdienste, befördert werden.

## §. 8921.

Beneficien der Marine-Officiere, die als Gemeine oder Unter-Officiere geheirathet haben.

Hth. am 18. Sep. 802.

Diejenigen Marine-Officiere, welche entweder als Gemeine, oder als Unter-Officiere sich verehelichten, sollen diejenigen Beneficien genießen, wie die Officiere der Landtruppen dieser Categorioe.

§. 8922.

Die ein Mahl gelegte, nach der Classe, zu welcher der sich Verheirathende gehörte, ausgemessene Heiraths-Caution ist bey Vorrückung zu höhern Chargen keinesweges einer Erhöhung unterworfen.

Die eingelegte Heiraths-Caution ist bey weiteren Vorrückungen keiner Erhöhung unterworfen.

Hftb. am 10. Jun. 812. G 2185.

§. 8923.

Die im §. 8886 angeführte Rücksicht wird bey vorhabenden Verheirathungen vom Unter-Officiere abwärts zwar dem Ermessen desjenigen, von dem die Ertheilung der Heirathserlaubnis abhängt, allein überlassen, er bleibt aber dafür, in so fern er die Erlaubniß ohne genaue Erwägung aller Umstände, und mit Vernachlässigung der erforderlichen Aufmerksamkeit auf das Beste des Dienstes ertheilet, verantwortlich.

Zu beobachtende Rücksichten bey den Heirathsbewilligungen vom Unter-Officiere abwärts.

Hftb. am 10. Jun. 812. G 2185.

§. 8924.

In Ansehung der kleinen Stabsparteyen und der Prima-Planisten, besonders aber der Unterärzte und Fourniere, wird zwar der Betrag der zu ihrer Verheirathung erforderlichen Nebeneinkünfte nicht ausdrücklich vorgezeichnet, jedoch ernstlich angeordnet, daß die betreffenden Commandanten auch derley Ehen nie zu gestatten haben, bevor sie nicht vollkommen überzeugt sind, daß das die Heirath ansuchende Individuum dadurch seine Umstände merklich verbessern werde.

Ins Besondere aber für die kleineren Stabsparteyen und Prima-Planisten.

Hftb. am 16. Feb. 803.

» » 10. Jun. 812. G 2185.

Nach muß in Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse der Braut die Rücksicht beobachtet werden, daß da, wo Waisendienstjahre üblich sind, und die Braut überhaupt in Unterthansverbindlichkeiten stehet, der Consens der Obrigkeit beygebracht werden müsse.

Das Gleiche gilt auch von den Marineuren, Matrosen und Arbeitsleuten der Arsenale.

§. 8925.

Die Zahl der Verheiratheten vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts wird dergestalt fest gesetzt, daß unter Ein hundert Mann bey der Infanterie nur acht, und bey der Cavallerie nur vier Mann verheirathet seyn dürfen; bey den Werpflugsbäckern hingegen können auf Ein hundert Mann auch zehn Verheirathete gestellt werden.

Bestimmung der Zahl von Verheiratheten vom Unter-Officiere abwärts.

Hftb. am 10. Jun. 812. G 2185.

Die Anzahl der Verheiratheten bey den Gränz-Regimentern bleibt unbestimmt und unterliegt keiner Beschränkung.

Die Anzahl der Verheiratheten unter den kleinen Stabsparteyen und Prima-Planisten, ferner bey den in keine Compagnien und Divisionen eingetheilten Militär-Branschen, ins Besondere bey dem Handwerks- Personale, bleibt dem Ermessen der zur Ertheilung der Heirathserlaubnis berechtigten Chefs überlassen, und diese sind nur an die bereits sowohl §. 8882 im Allgemeinen, als §. 8927 ins Besondere vorgezeichneten Bedingungen gebunden.

§. 8926.

Wenn die Ehen die oben bestimmte Zahl nicht übersteigen, so werden sie Ehen der ersten Classe genannt.

Ehe der ersten Classe.

Hftb. am 10. Jun. 812. G 2185.

Hierbey stehen die Weiber unter der Militär-Jurisdiction, können sich bey ihren Männern in den Quartiers-Stationen aufhalten, theilen mit ihren Männern die unentgeltliche Unterkunft, erhalten im Erkrankungsfall, in so fern sie nach den Chargen ihrer Männer dazu geeignet sind, die unentgeltliche Pflege im Spitale, und nach dem Tode ihrer Männer die ausgemessene Abfertigung.

§. 8927.

Sobald als die im §. 8925 bestimmte Anzahl der Ehen complett ist, oder wenn dieselbe durch irgend einen Fall überschritten worden seyn sollte, so darf bis zu einem sich wieder ergebenden Abgange keine Heirath von dieser ersten Classe mehr bewilliget werden.

Beschränkung in der Bewilligung solcher Ehen.

Hftb. am 10. Jun. 812. G 2185.

Nur wenn es sich darum handelt, einen Capitulanten, an welchem dem Dienste gelegen ist, durch eine ihm zugleich vortheilhafte Heirath zu ferneren Diensten zu gewinnen, oder einen Recruten von besonders guten Eigenschaften anzuwerben, kann demselben die Bewilligung zu einer Ehe der ersten Classe, auch wenn die Zahl derselben bereits voll, oder selbst überschritten seyn sollte, ertheilet werden.

§. 8928.

Ehen der zweyten Classe.  
Stth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Bei jenen Leuten, welche von den Regimentern und Corps bis zur Einberufung erlaubt sind, findet eine andere Art der Verehelichung Statt, welche die Ehe nach der zweyten Classe genannt wird, und unter folgenden Bedingungen vor sich gehen kann:

- a) Darf ein solches Weib sich nie bey dem Regimente, jedoch der Mann sich bey dem Weibe mit Urlaub, so lange es der Dienst zuläßt, aufhalten.
- b) Muß es für sich und ihre erzeugten Kinder alle Bedürfnisse aus Eigenem zu bestreiten im Stande seyn, und sich darüber mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen.
- c) Kann es nie auf ein unentgeltliches Militär-Unterkommen, oder im Erkrankungs-falle auf die Pflege in einem Militär-Spitale oder im Falle der Gebrechlichkeit auf eine Militär-Versorgung, oder im Falle des Ablebens des Mannes, auf die Abfertigung einen Anspruch machen.
- d) Wenn das Regiment in das Feld rückt, oder das Stand-Quartier ändert, muß ein solches Weib in ihrem Aufenthaltsorte zurück bleiben, es wäre denn, daß es im letzten Falle über die Möglichkeit ihres Verdienstes und ihres Unterhaltes in dem Orte, wohin das neue Stand-Quartier verlegt wird, sich gehörig ausgewiesen habe.
- e) Unterliegt ein solches Weib sammt ihren Kindern der Gerichtsbarkeit im Civile, der Mann hat sich daher in die mit dem Weibe von der Civil-Obrigkeit geschehenden Verfügungen oder derselben etwa zuerkannten Strafen nicht zu mischen.
- f) Die Verlassenschaft des Mannes wird zwar nach seinem Tode vom Militär abgehandelt, jedoch wenn die Erben minderjährig sind, der Civil-Obrigkeit zur Verwaltung zugestellet. Ein Mann, dem unter diesen Bedingungen die Verehelichung gestattet wird, muß sich so, wie dessen Braut, zu deren Beobachtung ausdrücklich verbinden.

Für die gründliche Prüfung der über die Verhältnisse der Braut erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse sind die Chefs, denen die Ertheilung der Heirathserlaubnis zu steht, verantwortlich.

§. 8929.

Uebersetzung aus der zweyten in die erste Classe der Ehen vom Unter-Officiere abwärts.  
Stth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Es hängt von den Regimentern ab, ein Weib von dieser Classe an die Stelle eines dort abgängigen Weibes einrücken zu lassen; es ändert sodann in dem Falle mit ihren etwannigen Kindern das Forum, und die betreffende Civil-Obrigkeit ist unter Zurückstellung des von ihr ausgestellten Zeugnisses davon zu benachrichtigen.

Die Uebersetzung aus der zweyten in die erste Classe kann auch bey einem nach der zweyten Classe verheiratheten Manne, wenn er in der Folge Unter-Officier wird, nur nach Maß eines in der ersten Classe sich zeigenden Abganges erfolgen.

§. 8930.

Heirathen der Invaliden.  
Stth. am 10. Jun. 812. G 2185.

Den Invaliden, welche in den Häusern leben, ist das Heirathen selten, und nur damals zu gestatten, wenn der Mann sich nicht selbst pflegen kann, und einer Gehülfsinn bedarf, oder seine Umstände merklich verbessern, und wahrscheinliche Versicherung beybringen kann, daß sein Weib und die Kinder nach seinem Tode sich ehrlich werden ernähren können.

Den außer den Invaliden-Häusern patentmäßig angewiesenen oder mit Reservations-Urkunden versehenen Invaliden ist die Heirathserlaubnis nur dann zu geben, wenn sie von dem Orte ihres Aufenthaltes ein Zeugniß der Obrigkeit beybringen, daß sie die Heirath gut heiße, und daß dieselbe zur Erleichterung der Umstände des Mannes beynutze.

Vor der Heirath ist aber den Weibern aller Invaliden zu erklären, daß, ungeachtet von ihnen keine Revers mehr gefordert werden, sie dennoch weder auf eine Abfertigung nach

dem Tode des Mannes, noch auf eine sonstige, den Soldatenweibern zukommende Wohlthat einen Anspruch zu machen haben.

§. 8931.

Wenn einer von den zu einer zeitlichen Dienstleistung beygezogenen Invaliden während derselben sich verhehlichen wollte, kann solches nur auf die im vorigen Paragraphen für die patentmäßig angewiesenen Invaliden bestimmte Art geschehen; außer dem müssen sich deren Bräute noch weiters verbinden, daß sie, so lange diese Dienstleistung dauert, in ihrer Heimath verbleiben und dort sich ernähren wollen.

Ueber die Möglichkeit des Letzteren haben sie sich gehörig auszuweisen.

§. 8932.

Den Soldaten jüdischer Religion ist auch die Bewilligung zur Heirath, jedoch aber nur im Einverständnisse mit den betreffenden politischen Behörden, welche die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit solcher Ehen zu erheben haben, zu ertheilen.

§. 8933.

Wenn sich Ausländer nur unter der Bedingung anwerben lassen, daß sie eine gewisse Weibsperson ehelichen dürfen, und wenn dem Dienste an deren Ueberkommung gelegen wäre, so kann ihnen solches gestattet werden.

Ein solcher Ausländer-Recrut ist als bereits verheirathet bey seiner Engagirung anzusehen, und kann dadurch die fest gesetzte Zahl der Weiber überschritten werden, nur muß dagegen der §. 8927. genau in Vollzug gesetzt werden.

Wenn aber bereits verheirathete Leute zu einem Regimente assentirt worden sind, hat das Regiment die Trauungs- und Tauffcheine der Kinder, welche solche Leute etwa schon mitbringen, zu verlangen; wenn sie aber damit nicht versehen seyn sollten, dieselben zu Handen zu bringen, und die dazu etwa nöthigen Kosten aus dem Werbersparungs-Fonde zu bestreiten.

§. 8934.

Bey den verheiratheten Inländern, welche von den Dominien gestellt werden, hat es bey der bisherigen Beobachtung sein Bewenden, nach welcher ihre Weiber sammt den Kindern unter der Civil-Jurisdiction so lange zu verbleiben haben, bis die Männer nach der dießfalls vorgeschriebenen Zahl in die erste Classe der Verheiratheten einrücken.

§. 8935.

Die von den sowohl in der Dienstleistung, als in der Invaliden-Versorgung stehenden Soldaten ohne vorherige legale Erlaubniß im In- oder Auslande eingegangenen Ehen sind ungültig und nichtig, von der Behörde als solche zu erklären, und die Weiber ohne Weiters von den Männern zu trennen, letztere aber nach dem §. 8914. zu behandeln.

§. 8936.

Den Weibspersonen in der Militär-Gränze wird das Hinausheirathen in das Provinciale gestattet.

§. 8937.

Auf eben die Art, wie im §. 8935 angeführt wurde, sind alle durch Kriegsgefangene oder Deserteure während ihres Ausbleibens im Auslande geschlossenen Ehen als ungültig zu erklären, und zu trennen; und es kann nur bey den ersteren, wenn besonders rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen, und erweislich vorkommen, eine Ausnahme Statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermahligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

§. 8938.

Die Verheiratheten sind mit der Unterscheidung, wie viel derselben nach der ersten und wie viel nach der zweyten Classe verhehlicht sind, nebst Zuwachs und Abgang in den Monath-Tabellen auszuweisen.

Bestimmung wegen der während einer zeitlichen Dienstleistung sich verhehlichenden Invaliden.

Hth. am 10. Jun. 812. G. 2158.

Bewilligung der Heirathen von Soldaten jüdischer Religion.

Hth. am 1. Jun. 815. R. 379.

Bestimmung wegen der unter der Bedingung der Heirathserlaubniß sich engagirenden Ausländer und

Hth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

Inländer.

Hth. am 9. Sep. 812. R. 3454.

Alle ohne legale Erlaubniß eingegangenen Ehen der dienenden oder invaliden Mannschaft sind ungültig.

Hth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

Heirathen der Gränz-Weibspersonen in das Provinciale wird gestattet.

Hth. am 16. Sep. 813. B. 3641.

Die von den Kriegsgefangenen oder Deserteuren im Auslande während ihres Ausbleibens geschlossenen Ehen sind ungültig.

Hth. am 10. Jun. 812. G. 2135.

Ausweisung der Verheiratheten in den Monath-Tabellen.

Hth. am 10. Jun. 812. G. 2185.